

Anlage zum Antrag (Bezeichnung Antragsteller) vom [Datum des Antrags] auf Förderung zur Abkopplung einer Niederschlagswassereinleitung durch die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Verantwortliche Stelle

Die für die Datenschutzverarbeitung verantwortliche Stelle ist die

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Schifferstr. 190
47059 Duisburg
Postfach 100453

E-Mail: info@wb-duisburg.de

Tel.: (0203) 283 - 3000

2. Datenschutzbeauftragter

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an die koordinierende Datenschutzstelle der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR (WBD-AöR) unter der folgenden Anschrift wenden:

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Stabsbereich Compliance
Schifferstr. 190
47059 Duisburg
E-Mail: datenschutz@wb-duisburg.de

Sie können auch direkt den **Datenschutzbeauftragten** kontaktieren. Dieser ist unter der folgenden Anschrift zu erreichen:

Stadt Duisburg
Stabsstelle Datenschutz
Friedrich-Wilhelm-Str. 96
47051 Duisburg
E-Mail: datenschutz@stadt-duisburg.de

3. Verarbeitete personenbezogene Daten

Es werden die folgenden personenbezogenen Daten verarbeitet.

- Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartner/innen bei dem der Antragsteller/in
- Bei der Förderung von Personalausgaben/-kosten: Namen und Daten zu Tätigkeiten und zur
- Vergütung von Beschäftigten

Ist der/die Antragsteller/in eine natürliche Person, so werden auch folgende Daten als personenbezogene Daten verarbeitet.

- Firma/Name der Antragstellerin/des Antragstellers
- Adress- und sonstige Kontaktdaten der Antragstellerin/des Antragstellers
- Bankverbindung

- Daten über die finanzielle Situation (Bonitätsdaten, Herkunft von Vermögenswerten)
- Daten zu Einnahmen und Ausgaben
- Antragsdaten (Daten im Zusammenhang mit der Beschreibung des Vorhabens, seiner Umsetzung und seiner späteren Nutzung)
- Daten zu früheren oder parallel laufenden Förderungen (ggf. auch zu dortigen Unregelmäßigkeiten)

4. Quelle der personenbezogenen Daten

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR verarbeitet personenbezogene Daten, die im Rahmen der Förderberatung, des Antragsverfahrens sowie der Abwicklung der Förderung vom Antragssteller/der Antragstellerin erhoben wurden. Zudem werden personenbezogene Daten, soweit zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich, verarbeitet, die die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR von sonstigen Dritten zulässigerweise erhalten hat.

5. Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt

- zur Beratung der Antragstellerin/des Antragstellers,
- zur Prüfung und Beratung von Förderanträgen,
- zur Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen, deren Widerruf oder Rücknahme und Erstattung,
- für die Durchführung von Prüfverfahren sowie
- bei der Prüfung durch übergeordnete Prüfinstanzen.

Die Zwecke der Datenverarbeitung können Bedarfsanalysen, Förderwürdigkeits- und -fähigkeitsprüfungen, die Prüfung der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen sowie statische Erhebungen durch die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR umfassen.

6. Rechtsgrundlage der Datenschutzverarbeitung

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR stützt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Art. 6 Abs. 1 lit. c) und Abs. 3 lit. a) VO (EU) 679/2016 i.V.m. Art. 6 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹ der Kommission (sog. De-minimis-Verordnung für staatliche Beihilfen) – die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) VO (EU) 679/2016 i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW und §§ 7 Abs. 1 S. 1 und § 114a GO NRW i.V.m. der Unternehmenssatzung der WBD-AöR – die Verarbeitung ist für die Wahrung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt und dem Verantwortlichen übertragen wurde

¹ ABI. EU 2013 L 352/1.

- Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) VO (EU) 679/2016 i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 17 Abs. 1 DSGVO NRW und §§ 7 Abs. 1 S. 1 und § 114a GO NRW i.V.m. der Unternehmenssatzung der WBD-AöR – die Weiterverarbeitung ist für statistische Zwecke, die im öffentlichen Interesse liegen, zulässig

7. Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt allenfalls und ausschließlich zur Erfüllung der unter Nr. 5 genannten Zwecke und im Einklang mit den Bestimmungen der VO (EU) 679/2016.

Darüber hinaus ist die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR gemäß Art. 6 Abs. 5 De-minimis-Verordnung verpflichtet, der Europäischen Kommission auf schriftliches Ersuchen, innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer in dem Ersuchen gesetzten längeren Frist, alle Informationen zu ermitteln, die die Kommission benötigt, um prüfen zu können, ob die Voraussetzung der De-minimis-Verordnung erfüllt sind, und insbesondere den Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser Verordnung oder anderer De-minimis-Verordnungen, die ein Unternehmen erhalten hat.

8. Dauer der Speicherung

Alle im Zusammenhang mit der Förderung verarbeiteten personenbezogenen Daten werden bis zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises gespeichert. Eine darüber hinausgehende Speicherung erfolgt, wenn dies nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung NRW, des Handelsgesetzbuchs, der Abgabenordnung, des Kreditwesengesetzes oder des Geldwäschegesetzes oder zur Verhinderung der Verjährung von Ansprüchen nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs geboten ist. Wird die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe gemäß den Bestimmungen der De-minimis-Verordnung gewährt, ist die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR gemäß Art. 6 Abs. 4 De-minimis-Verordnung verpflichtet, sämtliche die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Informationen aufzuzeichnen und zusammenzustellen. Diese Aufzeichnungen müssen alle Informationen enthalten, die für den Nachweis benötigt werden, dass die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Beihilfen sind zehn Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Beihilfe gewährt wurde.

9. Rechte der Betroffenen

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft gem. Art. 15, das Recht auf Berichtigung gem. Art. 16, das Recht auf Löschung gem. Art. 17, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung gem. Art. 18 sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 VO (EU) 679/2016. Darüber hinaus besteht ein Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, Art. 77 VO (EU) 679/2016. Für die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR ist die

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Tel.: (0211) 38 424 - 0

Fax: (0211) 38 424 - 10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

zuständig. Jedoch kann die Beschwerde auch bei jeder anderen Datenschutzaufsichtsbehörde eingereicht werden.

Zudem hat jede betroffene Person gem. Art. 21 VO (EU) 679/2016 das Recht, gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung für eine Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt, in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dritten dient. In diesem Fall erfolgt keine weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten, es sei denn, es bestehen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft werden, ob die Förderung aufrechterhalten werden kann, was regelmäßig dann zu verneinen sein wird, wenn ein Nachweis über die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung ohne die Datenverarbeitung nicht mehr geführt werden kann.

10. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Das angestrebte Zuwendungsrechtsverhältnis setzt die Bereitstellung der unter Nr. 3 aufgezählten personenbezogener Daten voraus. Entscheidungen über einen Antrag auf Förderung können – ohne das Gebot einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung durch die öffentliche Hand zu verletzen – regelmäßig nur dann getroffen werden, wenn die für eine Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen und verarbeitet werden können. Ohne diese Daten wird die Förderung in der Regel abgelehnt oder eine bereits bewilligte Förderung aufgehoben werden müssen. Eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten besteht somit nur dann, wenn eine Förderung begehrt wird.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung

Prozesse zur automatisierten Entscheidungsfindung i.S.d. Art. 22 VO (EU) 679/2016 werden nicht eingesetzt.